

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Laudenbach nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach am 12.04.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jeden Einsatz 10,00 Euro.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten den entstandenen Verdienstaufschlag bei Einsätzen auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberufliche Tätige) erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag bei Einsätzen in Höhe von 45,00 Euro je Stunde. Die Beweislast für den Verdienstaufschlag, außerhalb der in diesem Bereich üblichen Arbeitszeiten, liegt in jedem Fall beim Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.

(4) Der Berechnung der Zeit in den Fällen der Absätze 2 bis 3 ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro je Ausbildungstag gewährt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag den entstandenen Verdienstaufschlag bei Aus- und Fortbildung analog zu § 1 Absatz 2 erstattet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige), erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag, innerhalb der in diesem Bereich üblichen Arbeitszeiten, bei Aus- und Fortbildung in Höhe von 45,00 Euro je Stunde.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 bis 3 vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 analog anzuwenden. Sie erhalten als Ersatz für das Zeitversäumnis durch Einsätze, sowie Aus- und Fortbildung einen Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde zu den üblichen Arbeitszeiten. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei

aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	200 Euro/Monat
Stellv. Kommandant	150 Euro/Monat
Gerätewart	150 Euro/Monat
Atemschutzgerätewart	150 Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart	600 Euro/Jahr
Spielmannszugführer	600 Euro/Jahr
Leitung Altersabteilung	120 Euro/Jahr
Brandschutzerziehung	180 Euro/Jahr
Gruppen- und Zugführer	75 Euro/Vierteljahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kassenverwalter	180 Euro/Jahr
Schriftführer	180 Euro/Jahr

Die Auszahlungen der Aufwandsentschädigungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung nach der Freigabe durch den Kommandanten, im Verhinderungsfall durch den Stellvertretenden Kommandanten.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1, 2, 3 und 5 sowie § 2 Absatz 1, 2 und 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 2 und 5 sowie § 2 Absatz 2 und 6 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 04.03.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laudenbach, den 18.04.2019

Hermann Lenz
Bürgermeister

Vermerk:

Die Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach vom 20. April 2019.

Laudenbach, den 23. April 2019

Zur Beurkundung:
i.A.

(Jürgen Probst)